Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

SO	0,8
abweichende Bauweise; s. textl. Festsetzung Nr. III	II - III
GH max. 142,6 m NHN	-
	-

Art der baulichen Nutzung	•	•	Grundflächenzahl
Bauweise	•	•	Zahl der Vollgeschosse
Gebäudehöhe	•	•	Geschossflächenzahl

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Stadtentwicklung der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 16.01.07 (TOP Nr. 14) den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 13.11.07 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bochum, den 30. Jan. 2015

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.08.10 um Stellungnahme zu dem Planentwurf in der Fassung vom 19.05.10 gebeten.

Bochum, den 30. Jan. 2015

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Planentwurf in der Fassung vom 19.05.10 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.08.10 bis 03.09.10 einschließlich öffentlich aus.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.07.10 ortsüblich bekannt gemacht.

Bochum, den 30. Jan. 2015

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 13.11.2014 (TOP Nr. 1.11) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den 14.11.2014

Oberbürgermeisterin Schriftführer

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2).

Bochum, den 30. Jan. 2015

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Bochum, den 06.11.14

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Stadtbaurat Leiter des Stadtplanung - und Bauordnungsamtes

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 13.11.07 bis 13.12.07 durchgeführt worden.

Am 20.11.07 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.

Bochum, den 30. Jan. 2015

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

BESCHLUSS DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Stadtentwicklung der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 14.09.10 (TOP Nr. 14) die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Fassung vom 19.05.10 beschlossen.

Bochum, den 30. Jan. 2015

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der geänderte / ergänzte Planentwurf in der Fassung vom 13.03.2014 hat gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 26.05.14 bis 10.06.14 einschließlich erneut öffentlich aus.

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am 12.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

30. Jan. 2015

Bochum, den

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

IN KRAFT TRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26.01.15 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.

Bochum, den 30. Jan. 2015

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Der Katasterbestand der Planunterlage ist vom 17.06.2013

Bochum, den 13.11.2014

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Ralf Arnscheidt
Öff. best. Verm.-Ingenieur
Veronikastraße 34
45131 Essen

Öffentlicher Vermessungsingenieur 0280 Dipl.-Ing. R. Arnscheidt

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Abkürzungen:

BGBl - Bundesgesetzblatt
GV.NRW. - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB wird für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

I. Art der baulichen Nutzung

1. Sonstiges Sondergebiet - Einkaufszentrum gem. § 11 Abs. 3 BauNVO

Das Sondergebiet - Einkaufszentrum - dient der Unterbringung eines Einkaufszentrums nach § 11 Abs. 3 BauNVO.

Innerhalb des Sondergebiets ist eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 8.950 m² zulässig.

Innerhalb der Teilfläche SO1 sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten auf einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 3.500 m² zulässig.

Zentrenrelevante Sortimente sind nach der Bochumer Sortimentsliste:

- Angler- und Jagdartikel
- Bekleidung
- Bettwäsche
- Bettwaren, Matratzen
- Bild- und Tonträger
- Bücher
- Camping- und Outdoorartikel
- Computer und Zubehör
- Elektrokleingeräte
- Erotikartikel
- Fahrräder und technisches Zubehör
- Foto
- Gardinen
- Geschenkartikel
- Glas/Porzellan/Keramik
- Handarbeitswaren/Kurzwaren/Meterware/Stoffe/Wolle
- Haushaltswaren
- Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche
- Hörgeräte
- Kunstgewerbe/Bilder/Bilderrahmen
- Künstlerbedarfsartikel, Bastelzubehör
- Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
- Lederwaren/Taschen/Koffer/Regenschirme
- Musikinstrumente und Zubehör
- Optik, Augenoptik
- Papier, Bürowaren, Schreibwaren
- Sanitätsartikel
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel / -geräte
- Sportbekleidung
- Sportschuhe
- Telekommunikation und Zubehör
- Uhren/Schmuck
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Waffen

Innerhalb der Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten muss ein Anteil von mindestens 70% auf Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten entfallen.

Nahversorgungsrelevante Sortimente sind nach der Bochumer Sortimentsliste:

- Back- und Fleischwaren
- Drogeriewaren
- Getränke
- Heimtierfutter
- Nahrungs- und Genussmittel
- Parfümerie- und Kosmetikartikel
- Pharmazeutika (freiverkäuflich), Reformwaren
- Schnittblumen
- Zeitungen, Zeitschriften

Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sind innerhalb der Teilflächen SO1 und SO2 zulässig. Zentrenrelevante Randsortimente sind in der Teilfläche SO2 nicht zulässig.

Nicht zentrenrelevante Sortimente sind nach der Bochumer Sortimentsliste:

- Bauelemente, Baustoffe
- Bodenbeläge, Teppiche (Auslegware)
- Boote und Zubehör
- Eisenwaren/Beschläge
- Elektrogroßgeräte
- Elektroinstallationsmaterial
- Farben/Lacke
- Fliesen
- Gartenartikel -geräte
- Kamine/Kachelöfen
- Kinderwagen
- KfZ-, Caravan- und Motorradzubehör
- Maschinen/Werkzeuge
- Möbel
- Pflanzen/Samen
- Rollläden/Markisen
- Sanitärbedarfsartikel
- Sportgroßgeräte
- Tapeten
- Teppiche (Einzelware)
- Zoologische Artikel, lebende Tiere (ohne Heimtierfutter)

In Ergänzung zur Einzelhandelsnutzung sind in den Sondergebieten SO1 und SO2 zulässig:

- Büros und Verwaltungen
- Schank- und Speisewirtschaften
- Räume für freie Berufe
- Großhandelsbetriebe zum Verkauf von Gütern an Wiederverkäufer, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verwender oder Großverbraucher
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen oder Darbietungen dienen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Räume für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke

2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.n. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen nur auf den dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig sind.

3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie bauliche Nebenanlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausnahmsweise zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet Einkaufszentrum wird mit 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 BauNVO ist eine weitere Überschreitung der GRZ von 0,8 um 0,15 (somit insgesamt bis maximal 0,95) für die in § 19 Abs. 4 Nrn. 1-3 BauNVO genannten Anlagen zulässig.

III. Bauweise

Für das Sondergebiet Einkaufszentrum wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es sind Gebäude beliebiger Länge zulässig. An das Grundstück mit der Flurstücksnummer 836, Flur 12, Gemarkung Bochum ist ohne seitlichen Grenzabstand anzubauen.

IV. Bepflanzung

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass auf mindestens 5 % der Sondergebietsfläche Pflanzstreifen anzulegen sind. Die genaue Anordnung der Pflanzstreifen ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass je angefangene 8 Stellplätze ein heimischer, standortgerechter Laubbaum in der Mindestqualität "Hochstamm, 4x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 20 - 25 cm" zu pflanzen. Ersatzbäume auf Grund der Maßgaben der Baumschutzsatzung sind hierauf nicht anzurechnen.

V. Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW

Werbeanlagen

1. Allgemeines

1.1 Als Werbeanlagen im Sinne dieser Festsetzung gelten die in § 13 Abs. 1BauO NW aufgeführten Werbeanlagen.

1.2 Nicht als Werbeanlagen gelten:
a) Hinweisschilder unter 0,25 m² auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten oder ähnliches, die an der Stätte der Leistung angebracht sind.
b) Hinweisschilder an Bauzäunen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligter sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen

2. Lage

2.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.2 Werbeanlagen sind nur an dem Gebäude zulässig, in dem das Produkt oder die Leistung, für die geworben wird, angeboten bzw. erbracht wird.

2.3 Im SO 1 sind je Fassadenseite Werbeanlagen in einer Größe von insgesamt max. 6,0 m² zulässig.
Es ist nur jeweils ein Logo je Betreiber zulässig.

2.4 Ein frei stehender Werbeträger für alle künftig ansässigen Firmen ist innerhalb der Baugrenzen zulässig. Der Werbeträger ist einheitlich zu gestalten und darf Werbeanlagen von je max. 4 m² je Seite aufnehmen.

2.5 Im SO 2 sind je Fassadenseite Werbeanlagen mit einer Größe von insgesamt max. 160,0 m² zulässig.
Die genaue Lage und Ausführung der Werbeanlagen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

3. Gestaltung

3.1 Das Übermalen von Fenstern und Schaufenstern oder das Verkleben von Schaufenstern und Fassaden für dauerhafte Werbezwecke ist unzulässig. Ausnahmsweise sind Klebefolien im Eingangsbereich in untergeordneter Größe und Farbe zulässig.

3.2 Werbeanlagen mit Blink-, Lauf- bzw. Wechselbeleuchtung sind unzulässig.
Bei Leuchtreklame ist nur eine weiße Hinterleuchtung zulässig.

Kennzeichnungen

1. Altlasten

1.1 Die Erdarbeiten müssen aus umweltrechtlichen Gesichtspunkten durch einen Fachgutachter der Fachrichtungen Bodenschutz und/oder Altlastensanierung bzw. -sanierung überwacht und begutachtet werden. Der Fachgutachter ist mit der Baubegleitung zu benennen.
1.2 Die Überwachung und Begutachtung der Erdarbeiten sind einschließlich der Analyseergebnisse durch den Fachgutachter in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Der Abschlussbericht ist spätestens vor der Fertigstellung des Bauvorhabens bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Umwelt- und Grünflächenamtes einzureichen.
1.3 Werden im Rahmen der Erdarbeiten Bodenauffälligkeiten, z.B. hinsichtlich Geruch, Farbe, Konsistenz, Zusammensetzung angetroffen, so ist unverzüglich das Umwelt- und Grünflächenamt - Untere Bodenschutzbehörde - zu informieren, damit ggf. weiterführende Maßnahmen hinsichtlich umweltrechtlicher Belange abgestimmt und ausgeführt werden können.
1.4 Kontaminierte Aushubmaterialien sind nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu entsorgen. Eine Entsorgung von Bodenaushub (im Rahmen von Erdarbeiten) wird insbesondere im Bereich der ehemaligen Tankstelle und für die vorhandene Asphaltschicht zzgl. Unterbau aufgrund der abfallrechtlichen Relevanz erforderlich sein.
1.5 Beim Einbau von extern angelieferten Bodenmassen, z.B. für Rahmengrün etc., sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Dies ist durch entsprechende chemische Analytik zu beweisen.

2. Bergbau

Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muss damit gerechnet werden, dass bei der Erstellung von Ingenieurkonstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 BauGB).

3. Methangas

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone 2 der Karte der potenziellen Methangasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000, überarbeitet im April 2005). Gemäß dem Gutachten "Potenzielle Gefährdungsbereiche aus Methanzuströmungen im Stadtgebiet Bochum" sind im gesamten Bereich kritische, aus dem Steinkohlengebirge stammende Methanzuströmungen eher unwahrscheinlich. Risiken sind nicht vernachlässigbar.
Aufgrund der meist diffus auftretenden und somit mit Untersuchungen meist nicht erfassbaren Gaszuströmungen werden bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen empfohlen, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur baulichtechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächensanierungen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der "TFH Georg Agricola" in Bochum technische Lösungen an.
Des weiteren muss bei Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund > 0,5 m unter Geländeoberfläche (z.B. bei Erstellen einer Baugrube, bei Rückbau- oder Kanalbaumaßnahmen) mit Gasauströmungen gerechnet werden. Daher sollten im Zuge von Erdarbeiten und in der offenen Baugrube kontinuierlich Bodenluftmessungen auf CH4-Gehalte durchgeführt werden. Die Messergebnisse sollten protokolliert und der Unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt werden.

Hinweise

1. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus entgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

2. Kampfmittel

Der Bebauungsplan liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Wird nachfolgend für ein Bauvorhaben der Bauantrag gestellt, ist die Beantragung einer Luftbildauswertung beim Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst zwingend erforderlich. Im Rahmen des Antragsverfahrens wird das Ordnungsamt automatisch beteiligt und die Luftbildauswertung einholen.

3. Betriebszeiten

Gewerbebetrieb der Einzelhandelseinrichtungen ist in den Nachtstunden zwischen 22.00 und 6.00 Uhr nicht zulässig.
Gastronomiebetrieb ist bis 23 Uhr zulässig.
Die Warenanlieferung aller im Plangebiet ansässigen Betriebe und Einrichtungen ist lediglich tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet Einkaufszentrum (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl	als Höchstmaß
GH max.	Gebäudehöhe	als Höchstmaß (NHN-Höhe am Standort des Gebäudes, gemessen an der Castroper Straße, zzgl. 17 m)
II - III	Zahl der Vollgeschosse	als Mindest- und Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Zweckbestimmung:
FM Fernmeldestation
Elektrizität

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St Flächen für Stellplätze

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs.6 BauGB)

GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit und der Versorgungsträger

Bestandsangaben

Gebäude lt. Kataster

Bestehende Flurstücksgrenze
277 Bestehende Flurstücksnummer

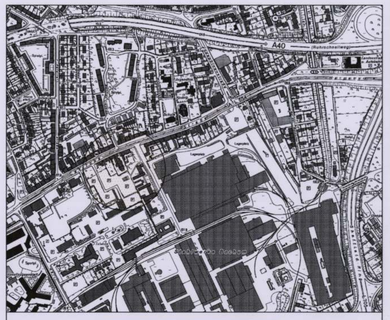

Stadt Bochum

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 853

- Zentrum Große Voede -

BLATT 1 - BEBAUUNGSPLAN

Blatt:	1 / 2
Maßstab:	1 : 500
Planstand:	Satzung
Fassung des Bebauungsplanes:	01.10.2014

Erarbeitet durch:
StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung · Umweltplanung · Bauwesen
Architektur · Stadtbau · Landschaftsplanung
Basilikastraße 10
D - 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
www.stadtumbau-gmbh.de

Vorhaben - und Erschliessungsplan

Nordansicht Castroper Strasse

Westansicht Zufahrt I. BA

Ostansicht Zufahrt ThyssenKrupp

Detailausschnitt Fassade I. BA

Detailausschnitt Fassade II. BA

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan gem. §12 Abs. 1BauGB wurde vorgelegt durch den Vorhabenträger

SCHOOFS IMMOBILIEN
INVEST III GmbH& Co.KG
Egmontstraße 2b
47623 Kevelaer

Kevelaer, den 10.11.14

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 04.02.14 (TOP 1.5 ....) nach öffentlicher Bekanntmachung am 12.05.14 in der Zeit vom 20.05.14 bis 20.06.14 erneut öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 30. Jan. 2015

Die Oberbürgermeisterin
i.A.

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 853
-Zentrum Große Voede-,
der vom Rat der Stadt Bochum in seiner Sitzung am 23.10.14 (TOP 11.1 ....) als Satzung beschlossen wurde

Bochum, den 14.11.2014

Die Oberbürgermeisterin

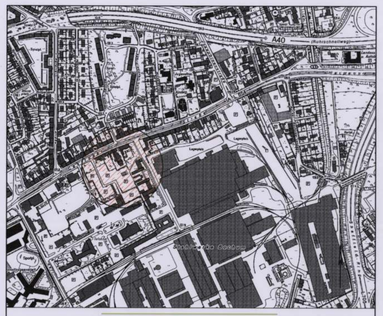

Stadt Bochum

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 853

- Zentrum Große Voede -

BLATT 2 - VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

Blatt:	2 / 2
Maßstab:	1 : 500
Planstand:	Entwurf
Fassung des Bebauungsplanes:	01-10-2014